

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 30.12.2020

Allgemeinverfügung der Stadt Minden über die Einschränkung der Gremienarbeit des Rates und seiner Ausschüsse zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS- CoV-2 vom 30.12.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), dem Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (GV. NRW. S. 217b) vom 14. April 2020 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW und dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.06.2020, basierend auf der „Sechsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2“ in der jeweiligen Fassung und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Stadt Minden als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

Für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse gelten für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.04.2021 folgende Einschränkungen:

1. Die Sitzungen finden bis auf weiteres in Räumlichkeiten statt, in denen die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen eingehalten werden können. Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse ist zu gewährleisten. Sowohl Besucher*innen als auch Pressevertreter*innen können an den öffentlichen Teilen der Sitzungen teilnehmen.

Bei allen oben genannten Sitzungen sind die Empfehlungen des Robert Koch Instituts (RKI) und die entsprechenden Hygieneregeln einzuhalten. Ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen anwesenden Personen ist einzuhalten. Der Mindestabstand darf für fest zugeteilte Sitzplätze unterschritten werden, wenn die Raumgröße eine andere Anordnung der Sitzplätze nicht zulässt. In diesem Fall ist die Sitzordnung zu dokumentieren. Die Zahl der anwesenden Besucher*innen (Öffentlichkeit) ist bei jeder Sitzung weiterhin so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,5 m untereinander und zu den anderen anwesenden Personen (Gremienmitglieder, Verwaltungsmitarbeiter*innen und Pressevertreter*innen) eingehalten wird. Beim Zugang und Verlassen des Sitzungsgebäudes und Sitzungsraumes sowie bei jedem Ortswechsel innerhalb des Sitzungsraumes ist ein Mindestabstand

von 1,5 m einzuhalten. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sitzungsgebäude und Sitzungsraum ist verpflichtend. Eine Registrierung der Besucher*innen sowie der Pressevertreter*innen mit Kontaktdaten (Nachname, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) hat zu erfolgen. Fraktionen haben darüber hinaus die Möglichkeit, ihre Fraktionssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz abzuhalten. Die Stadt Minden gewährt auch für diese Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld, sofern im Vorfeld der Sitzungen die Beratungsgegenstände oder eine Tagesordnung festgelegt wurden und der Vorsitzende die Teilnehmer der Sitzung schriftlich dokumentiert hat.

2. Keinen Zutritt zu den Sitzungen erhalten Personen:
 - die positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) getestet sind (Infizierung nachgewiesen) und unter Quarantäne stehen
 - die zwar nicht positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) getestet sind, für die jedoch eine Quarantäneanordnung getroffen wurde
 - bei denen typische Krankheitssymptome des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) wie Fieber, Husten oder Atemnot bestehen.
 - die wissentlichen Kontakt zu Personen hatten, die aufgrund einer festgestellten oder vermuteten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) aktuell unter Quarantäne stehen.

Die Besucher*innen, Gremienmitglieder, Verwaltungsmitarbeiter*innen und Pressevertreter*innen haben vor Zutritt per Unterschrift zu bestätigen, dass die vorgenannten Ausschlussgründe nicht vorliegen sowie ihre Identität ggf. durch Vorzeigen eines Lichtbildausweises nachzuweisen.

An den Zugängen zu den Räumlichkeiten sind Möglichkeiten zur Händedesinfektion vorzuhalten sowie Hinweise auf die allgemeinen Empfehlungen des RKI gut sichtbar anzubringen. In den Räumlichkeiten ist vor und während der Sitzungen für eine gute und regelmäßige Durchlüftung zu sorgen.

3. Sollte das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet Minden weiterhin auf hohem Niveau verbleiben oder trotz der Eindämmungsmaßnahmen weiter ansteigen, können die Sitzungstermine und Sitzungsabstände für die Stadtverordnetenversammlung durch den Bürgermeister nach Beratung mit den Fraktionsvorsitzenden und fraktionslosen Stadtverordneten neu festgesetzt werden.
Für die Ausschüsse kann die/der Ausschussvorsitzende im Bedarfsfall und nach Beratung mit dem Bürgermeister ebenso verfahren.
4. Die Anordnungen der Ziffern 1. bis 3. sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).
6. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Die Stadt Minden ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m. § 3 Abs. 1 IfSBG-NRW als örtliche Ordnungsbehörde für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die Gremiensitzungen als Veranstaltungen bzw. Versammlungen dienen der Ausübung und dem Erhalt der im Grundgesetz und der Landesverfassung garantierten und auch weiterhin zu gewährleistenden kommunalen Selbstverwaltung. Sie fallen als solche nicht unter die nach den aktuell geltenden, auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ergangenen Verordnungen (insbesondere Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) und Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zu untersagenden Veranstaltungen oder Versammlungen.

Zudem ist die Stadt Minden durch die Erlasse des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG) vom 17.04.2020, 24.04.2020, 04.06.2020, 10.08.2020 und 30.10.2020 angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen auch in Bezug auf die Gremienarbeit getroffen werden.

Die Stadt Minden trifft deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung Regelungen für die weitere Gremienarbeit der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden und ihrer Ausschüsse und der Fraktionen.

Die mit den Anordnungen einhergehenden Beschränkungen der Gremientätigkeiten beachten dabei den Grundsatz des Übermaßverbotes und erweisen sich zur Begrenzung bzw. Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 als geeignet und erforderlich und darüber hinaus auch als verhältnismäßig im engeren Sinne.

Neben der Nutzung geeigneter Sitzungsorte werden Zugangsbeschränkungen und Verhaltensregeln für Mitglieder, Besucher*innen, Verwaltungsmitarbeiter*innen und Pressevertreter*innen zum Zwecke der Vermeidung bzw. Verringerung der Ansteckung und Verbreitung des Corona-Virus angeordnet.

Als weitere Schutzvorkehrung wird durch die Wahl eines räumlich großzügigen Sitzungsortes mit eigens zu diesem Zweck erstellten Bestuhlungs- und Sitzplänen die Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten bei den anwesenden Gremienmitgliedern, Verwaltungsmitarbeiter*innen und Pressevertreter*innen sowie die Einhaltung ausreichender Abstände aller Besucher*innen sichergestellt. Der Sitzungsort ist zudem regelmäßig zu belüften.

Der in § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW geregelte Öffentlichkeitsgrundsatz für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse ist zu beachten. Die Absicht zur Unterbrechung der Infektionskette der Corona-Infektion wäre demnach kein ausreichender Grund für einen Ausschluss der Öffentlichkeit für eine gesamte Gremiensitzung, weil die Ansteckungsgefahr keine Geheimhaltungsbedürftigkeit begründet.

Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist vielmehr ein tragender Grundsatz, der aus dem Demokratieprinzip erwächst. Da fälschlicherweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse nichtig

sind, müssen Gremiensitzungen in Räumlichkeiten stattfinden, die während der Dauer der Sitzungen von jedermann betreten werden können. Das schließt für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse nicht-physische Sitzungen aus. Für die Fraktionen sind Sitzungen etwa im Wege von Telefon- oder Video-Konferenzen möglich.

Die Anordnung der Kapazitätsbeschränkung sowie der Registrierung von Besucher*innen für die öffentlich durchzuführenden Sitzungen stehen im Einklang mit den empfohlenen Schutzvorkehrungen des MHKBG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Minden, den 30.12.2020

Stadt Minden
Der Bürgermeister

Michael Jäcke